

*Evaluationsordnung
für die Evaluation von Studium und Lehre*

*an der Universität der Bundeswehr München
(EvaO)*

Mai 2012

Evaluationsordnung
für die Evaluation von Studium und Lehre
an der
Universität der Bundeswehr München
(EvaO)

vom 30. Juli 2012

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2 Nr. 5 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München (RahBest) vom 21. September 2011 erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Evaluationsordnung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele und Gegenstand der Evaluation	3
§ 3	Inhalt der Evaluation	3

2. Abschnitt: Evaluation von Lehre und Studium

§ 4	Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre	4
§ 5	Lehrevaluation	4
§ 6	Studierendenbefragungen	4
§ 7	Absolventenbefragungen	5
§ 8	Dozentenbefragungen	5
§ 9	Zuständigkeiten	5

3. Abschnitt: Verwendung der erhobenen Daten

§ 10	Erhebung und Verarbeitung der Daten	5
------	-------------------------------------	---

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11	In-Kraft-Treten	5
------	-----------------	---

Anlage 1:	Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	6
-----------	-------------------------------------	---

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Evaluationsordnung regelt die Evaluation von Studium und Lehre für alle Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Modulstudien der Universität der Bundeswehr München (UniBw M).

**§ 2
Ziele und Gegenstand
der Evaluation**

(1) ¹Das Ziel der Evaluation ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. ²Die Evaluation dient der Identifizierung von Stärken und Schwächen. ³Sie ist Grundlage für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge und der Verbesserung der Studienbedingungen.

(2) Gegenstand der Evaluation können sein:

1. Lehrveranstaltungen,
2. Module,
3. Studienangebote,
4. Studienbedingungen,
5. Verwaltungsprozesse, die das Studium beeinflussen,
6. Studienerfolg.

(3) Die Ergebnisse der Evaluation werden nur für die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium verwendet.

**§ 3
Inhalt der Evaluation**

(1) Die Evaluation der Lehrveranstaltungen bezieht sich insbesondere auf Organisation, Aufbau und Didaktik sowie die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs einschließlich der verwendeten Lehrmaterialien.

(2) Die Evaluation der Module bezieht sich insbesondere auf:

1. Modulbeschreibungen,
2. Ziele, Aufbau und Struktur,

3. Studien- und Prüfungsbedingungen, insbesondere Studierbarkeit und Workload.

(3) ¹Die Evaluation des Studienangebots der Universität umfasst alle Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Modulstudien. ²Sie bezieht sich insbesondere auf

1. Ziele, Aufbau und Struktur,
2. Studien- und Prüfungsorganisation (insbesondere Stundenplanung, Mobilität, Prüfungsanforderungen und Prüfungsdichte),
3. Beratung und Betreuung der Studierenden,
4. Kapazitäten.

(4) Die Evaluation der Studienbedingungen bezieht sich insbesondere auf Professorenlehre, Kleingruppenkonzept, technische Ausstattung, Labor- und Bibliotheksausstattung, sowie Raumsituation.

(5) Die Evaluation der Verwaltungsprozesse umfasst insbesondere Abläufe im Prüfungsamt und Rechenzentrum, in Bibliotheken sowie in anderen zentralen und dezentralen Einrichtungen.

(6) Die Evaluation des Studienerfolgs bezieht sich auf den Studienverlauf und -abschluss sowie den weiteren beruflichen Werdegang.

2. Abschnitt: Evaluation von Lehre und Studium

§ 4

Verfahren der Evaluation von Lehre und Studium

(1) Die Evaluation von Studium und Lehre gliedert sich in die interne Evaluation und die externe Evaluation.

(2) Die §§ 5-9 regeln die Verfahren der internen Evaluation.

(3) ¹Die externe Evaluation erfolgt im Rahmen der regelmäßigen (Re-)Akkreditierung der Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Modulstudien an der Universität der Bundeswehr München. ²Ergebnisse der internen Evaluation stehen hierfür zur Verfügung.

§ 5

Lehrevaluation

(1) ¹Lehrveranstaltungen werden in der Regel mindestens alle zwei Jahre im Rahmen von Befragungen der Studierenden evaluiert. ²Einzelheiten des Verfahrens werden vom Studiendekan im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat geregelt. ³Für Studienangebote, die nicht in den alleinigen Verantwortungsbereich einer Fakultät fallen, werden entsprechende Zuständigkeiten festgelegt. ⁴Die festgelegten Verfahren werden der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre mitgeteilt.

(2) ¹Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden den Studierenden der betroffenen Lehrveranstaltung kommuniziert und in verdichteter Form den Mitgliedern des akademisch zuständigen Bereichs zugänglich gemacht, gegebenenfalls mit der Stellungnahme der Dozierenden und/oder der betroffenen Studierendenvertretung. ²Personenbezogene Daten dürfen nur dem Fakultätsrat bzw. dem entsprechenden akademischen Gremium, der Hochschulleitung und den Studierenden der Fakultät bekannt gegeben werden.

(3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan fasst die Ergebnisse der Lehrevaluationen und gegebenenfalls die Stellungnahmen in nicht-personenbezogener Form im Lehrbericht zusammen.

§ 6

Studierendenbefragungen

(1) Die Studierenden sollen regelmäßig zur Zufriedenheit mit den Studienbedingungen und ihrem Studium an der UniBw M befragt werden.

(2) ¹Die Befragungen werden gemeinsam für alle Studiengänge durchgeführt. ²Die Ergebnisse werden in einem Bericht summarisch zusammengefasst und veröffentlicht. ³Die detaillierten Ergebnisse fließen in die interne Evaluation der Studiengänge ein.

(3) Die Studierendenbefragung kann durch Befragungen auf Ebene einzelner Fachrichtungen bzw. fächerspezifische Fragen ergänzt werden.

§ 7**Absolventenbefragungen**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen der UniBw M sollen regelmäßig zu ihrer Einschätzung von Studium und Lehre und zu ihren Erfahrungen mit dem Übergang von der UniBw M in die Truppe bzw. in den Beruf sowie in den ersten Berufsjahren befragt werden.

(2) Die Ergebnisse werden dem Senat in öffentlicher Sitzung vorgestellt.

§ 8**Dozentenbefragungen**

(1) Die Dozierenden sollen regelmäßig zu ihrer Einschätzung von Studium und Lehre an der UniBw M und zu ihren Arbeitsbedingungen befragt werden.

(2) Signifikante Ergebnisse sollen dem Senat berichtet werden.

§ 9**Zuständigkeiten**

Die in §§ 6 bis 8 geregelten Befragungen liegen in der Verantwortung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Lehre.

3. Abschnitt:**Verwendung der erhobenen Daten****§ 10****Erhebung und Verarbeitung der Daten**

(1) ¹Zur Evaluation von Studium und Lehre dürfen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. ²Die Befragten bleiben anonym.

(2) ¹Die gemäß dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind ohne Zustimmung der Betroffenen nur gemäß der in dieser Ordnung beschriebenen Art und Weise zu verwenden. ²Sie sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr er-

forderlich ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Erhebung.

(3) ¹Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. ²Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen.

(4) Alle Mitglieder der UniBw M, die im Rahmen der Evaluationsverfahren mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 11****In-Kraft-Treten**

Diese Evaluationsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 25. April 2012.

Neubiberg, den 30. Juli 2012

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 30. Juli 2012 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. August 2012 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 6. August 2012.

Anlage 1: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz		Universität der Bundeswehr München
APO/BM	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München	Fü S	Führungsstab Streitkräfte
		GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
		Nr.	Nummer
Art.	Artikel	RaPO	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
Az	Aktenzeichen	S.	Seite
Dr.	Doktor	UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	UniBw M	Universität der Bundeswehr München
EvaO	Evaluationsordnung für die Evaluation von Studium und Lehre an der	Univ.-Prof.	Universitätsprofessor / Universitätsprofessorin